

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Anmerkung.

1. Für die übrigen Abfahrts - Landungsplätze sind die Gebühren nach demselben Verhältnisse, nämlich mit  $2\frac{1}{2}$  kr. öst. Währ. pr. 16tel Meile zu berechnen.
2. Das Wartgeld ist für die erste Stunde des Zuwartens auf 11 kr. öst. W. und für jede weitere auf 16 kr. öst. W. für jeden Schiffmann festgesetzt, so dass für die Rückfahrt keinesfalls eine neuerliche Gebühr zu leisten ist.
3. In der im vorstehenden Tarife enthaltenen Gebühr für Schiffmiethe und Trinkgeld ist auch jene für die Rückfahrt mit inbegriffen, ohne Unterschied, ob die Schiffer allein, oder mit jenen Personen zurückfahren, welche das Schiff zur Hinfahrt gemiethet hatten.
4. Die Zahl der Schiffleute bestimmt sich nach der Gattung der Fahrzeuge, diese aber nach der Anzahl der Personen, und hängt von dem Ermessen des sachverständigen Ufermeisters ab.
5. Für den Fall, als den Fahrenden eine grössere Anzahl von Schiffleuten aufgedrungen werden sollte, als nach ihrer Meinung nöthig ist, steht es denselben frei, sich hierüber bei der betreffenden Gemeindevorstellung oder bei dem k. k. Bezirksamte zu beschweren.
6. Die Schiffleute haben in dem Falle, als sie irgendwo zufahren und warten, niemals ein Entgeld für ihre allfällige Zeche anzusprechen.
7. Diejenigen Schiffleute, welche einen solchen Anspruch stellen, oder eine höhere Gebühr ansprechen als die tarifmässige, werden mit einer Arreststrafe von 2 bis 12 Stunden oder einer Geldbusse von 2 fl. bis 5 fl. ö. W. bestraft.
8. Es wird Jedermann ersucht, solche Fälle von Forderungen über den Tarif behufs der Bestrafung dem k. k. Bezirksamte anzuzeigen.

**K. K. Bezirksamt Gmunden, am 17. Mai 1864.**

*Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirks-Vorsteher:*

**Paumgartner.**

